

**MRG Maßnahmeträger München-Riem GmbH  
Erweiterung des Unternehmensgegenstandes  
Umbenennung der Gesellschaft**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16389**

2 Anlagen

**Beschluss des Finanzausschusses vom 22.10.2019 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>I.</b>	<b>Vortrag des Referenten</b>	<b>2</b>
1.	Aktuelle Begrenzung des Unternehmensgegenstandes	2
2.	Erweiterung des Unternehmensgegenstandes	2
2.1	Anlass für die Erweiterung	2
2.2	Künftiger Tätigkeitsbereich	3
3.	Finanzierung	5
4.	Zuordnung eines Aufsichtsrates	5
5.	Umbenennung der Gesellschaft	6
6.	Anpassung der Verträge	6
6.1	Grundleistungsvertrag (GLV)	6
6.2	Gesellschaftsvertrag	6
<b>II.</b>	<b>Antrag des Referenten</b>	<b>7</b>
<b>III.</b>	<b>Beschluss</b>	<b>8</b>

## **I. Vortrag des Referenten**

### **1. Aktuelle Begrenzung des Unternehmensgegenstandes**

Der Unternehmensgegenstand der MRG Maßnahmeträger München-Riem GmbH (MRG) ist derzeit nach den Vorgaben des § 2 des Gesellschaftsvertrages wie folgt beschränkt:

- die Übernahme der Maßnahmeträgerschaft München-Riem für die LHM, insbesondere die Planung und Herstellung der Erschließungsmaßnahmen und der sonstigen Baumaßnahmen auf eigene oder fremde Rechnung sowie die Übernahme der Finanzierung ohne Geschäfte nach § 1 KWG
- die Übernahme umfassender Dienstleistungen für die Städtisches Klinikum München GmbH bei Bau- und Sanierungsmaßnahmen.
- Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann, und die im Rahmen der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) zulässig sind. Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, außerhalb des Gebiets der LHM tätig zu sein.

### **2. Erweiterung des Unternehmensgegenstandes**

#### **2.1 Anlass für die Erweiterung**

Seit dem Ankauf der der MRG im September 2015 durch die Landeshauptstadt München ist die Gesellschaft zunehmend in den Focus für die Planung von Stadtentwicklungsmaßnahmen oder, neben der Tätigkeit für das Städtisches Klinikum München GmbH (MüK) von weiteren Planungs- und Baudienstleistungen bei konkreten Bau- und Sanierungsmaßnahmen gerückt.

Beispielhaft können folgende Anfragen bzw. mögliche Maßnahmen genannt werden:

- Objektsanierungen und Untersuchungen von Nachverdichtungen kommunaler Liegenschaften
- Realisierung des Grundschulneubaus in Harlaching, Schnittstellenkoordinator zwischen den beteiligten Referaten Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Referat für Bildung und Sport, dem Finanzreferat und der MüK.
- Vorbereitung und Mitwirkung bei B-Plan-Aufstellungen, z.B. B-Plan-Verfahren Vogelweideplatz,

- Managementleistungen bei Baugebieterschließungen
- Leistungen im Zusammenhang mit Baulogistik
- Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 28.11.2018 zur Betrauung der MRG mit der Projektsteuerung der Entwicklung des Münchner Nordostens\*,
- gemeinsame Entwicklung einer Schule auf städtischem Grund im Gemeindegebiet Haar für Kinder aus München und Haar

Beispielhaft können aktuelle Projekte genannt werden, die mit einem erweiterten Unternehmensgegenstand in einem erweiterten Umfang möglich wären:

- Projektmanagementvertrag mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) für eine Anlage zum Behältermanagement,
- Projektabwicklung für die Nachnutzung freigewordener Flächen der MüK im Rahmen der Neubaumaßnahmen,

## 2.2 Künftiger Tätigkeitsbereich

Diese o.g. Maßnahmen könnte die MRG mit der aktuellen Beschränkung im Gesellschaftsvertrag nicht ausführen.

Mit der weiter anwachsenden Bevölkerungszahl Münchens werden die Planungs- und Baumaßnahmen weiter zunehmen. Die städtischen Referate arbeiten bereits jetzt an ihren Kapazitätsgrenzen. Somit bietet es sich an, die MRG für Spitzenbelastungen als Kapazitätsreserve vorzuhalten. Hierfür müsste aber der Unternehmenszweck der MRG erweitert werden.

Die Stadtkämmerei schlägt deswegen vor, dass die MRG zum einen für alle städtischen Beteiligungsgesellschaften analog ihrer jetzigen Tätigkeit für die MüK tätig werden darf und zum zweiten soll die geografische Beschränkung aufgehoben werden, um z.B. Maßnahmen wie einen Schulbau in Haar mit durchführen zu können. Nach Art. 87 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) darf sich ein kommunales Beteiligungsunternehmen außerhalb des Gemeindegebiets seiner Trägerin betätigen, wenn die Gesellschaft grundsätzlich die Anforderungen an ein kommunale Beteiligungsgesellschaft erfüllt und die „berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft gewahrt sind“.

Die Einhaltung dieser Vorgaben soll durch die neue Einschränkung im Gesellschaftsvertrag, dass die MRG sich nur an Maßnahmen außerhalb Münchens beteiligen darf, wenn die LHM an dieser Maßnahme mitbeteiligt ist, gewährleistet werden.

Die Stadtkämmerei schlägt vor, den Unternehmensgegenstand der MRG in § 2 des Gesellschaftsvertrages wie folgt neu fassen:

---

\* Mit der Bearbeitung dieses Antrages ist das Referat für Stadtplanung und Bauordnung beauftragt worden.

§ 2 Unternehmensgegenstand MRG Gesellschaftsvertrag	
Aktuelle Fassung	Neuer Vorschlag
Abs. 1 Gegenstand und Zweck des Unternehmens ist	Abs. 1 Gegenstand und Zweck des Unternehmens ist
a. die Übernahme der Maßnahmeträgerschaft München - Riem für die LHM, insbesondere die Planung und Herstellung der Erschließungsmaßnahmen und der sonstigen Baumaßnahmen auf eigene oder fremde Rechnung sowie die Übernahme der Finanzierung ohne Geschäfte nach § 1 KWG	a. die Übernahme der Maßnahmeträgerschaft München - Riem für die LHM, insbesondere die Planung und Herstellung der Erschließungsmaßnahmen und der sonstigen Baumaßnahmen auf eigene oder fremde Rechnung sowie die Übernahme der Finanzierung ohne Geschäfte nach § 1 KWG
b. die Übernahme umfassender Dienstleistungen für die Städtisches Klinikum München GmbH bei Bau- und Sanierungsmaßnahmen.	b. die Übernahme umfassender Dienstleistungen <b>für die LHM, für deren gemeindliche Unternehmen (Art. 86 GO) oder für städtische Beteiligungsgesellschaften</b> bei <b>sämtlichen</b> Bau- und Sanierungsmaßnahmen <b>auf dem gesamten Gebiet der LHM sowie dem Gebiet anderer Gebietskörperschaften, wenn die LHM an der jeweiligen Maßnahme beteiligt ist.</b>
	c. die Übernahme der Planung und Herstellung von Erschließungsmaßnahmen, städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen und der sonstigen Baumaßnahmen auf eigene oder fremde Rechnung sowie die Übernahme der Finanzierung ohne Geschäfte nach § 1 KWG <b>auf dem gesamten Gebiet der LHM sowie dem Gebiet anderer Gebietskörperschaften, wenn die LHM an der jeweiligen Maßnahme beteiligt ist.</b>
Abs. 2 Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden	Abs. 2 Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert

§ 2 Unternehmensgegenstand MRG Gesellschaftsvertrag	
Aktuelle Fassung	Neuer Vorschlag
kann, und die im Rahmen der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) zulässig sind. Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, außerhalb des Gebiets der LHM tätig zu sein.	werden kann, und die im Rahmen der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) zulässig sind.

### 3. Finanzierung

An der bestehenden und bewährten Finanzierung der MRG und ihrer Maßnahmen bzw. Projekte in Form des Kostenerstattungsprinzips plus Margenaufschlag i.H.v. 3 % durch die jeweiligen Auftraggeber soll sich nichts ändern.

Das bedeutet, dass alle weiteren Maßnahmen die die MRG für die LHM oder deren Eigenbetriebe plant und/oder ausführt, über die jeweiligen Referate bzw. Eigenbetriebe im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens der LHM zum jeweiligen Haushaltsjahr gemeldet werden. Die Rechnungsstellung der MRG erfolgt gegenüber den jeweiligen Referaten bzw. Eigenbetrieben.

Maßnahmen und Projekte die die MRG für Beteiligungsgesellschaften ausführt, werden ebenfalls im Rahmen eines Kostenerstattungsprinzips mit einem Margenaufschlag i.H.v. 3 % zwischen der MRG und den jeweiligen Beteiligungsgesellschaften direkt abgerechnet.

### 4. Zuordnung eines Aufsichtsrates

Zum einen auf Grund des bislang eng begrenzten Unternehmensgegenstandes und zum zweiten aus der Historie der MRG als ehemalige Tochter der BayernLB bedingt, wurde der MRG bislang kein Aufsichtsrat zugeordnet, dieser war auch nicht notwendig.

Mit der Erweiterung des Unternehmensgegenstandes schlägt die Stadtkämmerei nun vor, einen Aufsichtsrat zu installieren.

Die Stadtkämmerei schlägt einen kleinen, der Größe der MRG angemessenen Aufsichtsrat mit insgesamt sechs Mitgliedern vor. Fünf der Mitglieder sollen vom ehrenamtlichen Stadtrat entsandt werden, den sechsten Sitz soll der Stadtkämmerer bzw. dessen Stellvertreter im Amt als Vertreter des Betreuungsreferates der MRG erhalten. Nach der aktuellen Sitzverteilung des Stadtrates ergäbe sich folgende Sitzverteilung:

Stadtkämmerer oder dessen Vertreter i.A.  
2 Sitze SPD  
2 Sitze CSU  
1 Sitz Die Grünen / Rosa Liste

Der Aufsichtsrat soll aber erst in der nächsten Wahlperiode 20 - 26 des Stadtrates installiert werden. Die konstituierende Sitzung erfolgt nach dem Beschluss des Direktoriums zur Zuordnung der ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte zu den Aufsichtsräten, Beiräten, etc. im Frühsommer 2020. Bis dahin soll der Riem-Beirat in seiner aktuellen Besetzung und mit seinen Kompetenzen erhalten bleiben.

In Anlage 1 wird der Entwurf eines geänderten Gesellschaftsvertrag vorgestellt, der die Erweiterung des Unternehmensgegenstandes und die Umbenennung der Gesellschaft berücksichtigt. Die Änderungen werden mit der notariellen Beurkundung wirksam, die im Anschluss an diese Beschlussfassung noch in 2019 erfolgen soll.

In Anlage 2 wird der Entwurf eines geänderten Gesellschaftsvertrag vorgestellt, der die notwendigen Änderungen und neuen Aufgabenzuordnungen beinhaltet, die sich durch die Installation des Aufsichtsrates und gleichzeitiger Abschaffung des Riem-Beirates nach der Kommunalwahl 2020 ergeben.

## **5. Umbenennung der Gesellschaft**

Der bislang eng begrenzte Unternehmensgegenstand der MRG spiegelt sich in deren Name *MRG Maßnahmeträger München-Riem GmbH* wider. Da mit der Erweiterung des Unternehmensgegenstandes die räumliche Begrenzung auf das Münchner Stadtgebiet Riem entfallen soll, schlägt die Stadtkämmerei vor, diese Erweiterung des Unternehmensgegenstandes auch im Gesellschaftsnamen aufzugreifen. Da das Kürzel *MRG* bestens bekannt und positiv besetzt ist, sollte es im Unternehmensnamen beibehalten werden.

Die Stadtkämmerei schlägt deshalb folgenden Namen vor:

MRG Münchner Raumentwicklungsgesellschaft mbH

## **6. Anpassung der Verträge**

### **6.1 Grundleistungsvertrag (GLV)**

Der Grundleistungsvertrag (GLV) vom 1. August 1994 mit seinen insgesamt sieben Ergänzungen basiert auf dem bislang eng umgrenzten Aufgabenbereich der MRG. Der GLV ist in einer achten Ergänzung anzupassen.

### **6.2 Gesellschaftsvertrag**

Der Gesellschaftsvertrag ist dieses Jahr in einer ersten Stufe entsprechend Anlage 1 zu ändern (Umbenennung und Erweiterung des Unternehmensgegenstandes).

Der Gesellschaftsvertrag ist nach der Kommunalwahl in einer zweiten Stufe entsprechend Anlage 2 zu ändern (Anpassung der Zuständigkeiten an den neuen Aufsichtsrat).

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Prof. Dr. Hans Theiss, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung I, Herr Stadtrat Horst Lischka, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr 5.6.2 der AGAM war wegen der Abstimmung des neuen Gesellschaftsvertrages mit der Zuordnung eines Aufsichtsrates nicht möglich. Die Behandlung im heutigen Ausschuss ist erforderlich damit die MRG neue Geschäftsfelder, wie z.B. die Projektsteuerung der Entwicklung des Münchner Nordostens übernehmen kann (vgl. Zif. 2.1).

## **II. Antrag des Referenten**

1. Der Stadtrat stimmt der Erweiterung des Unternehmensgegenstandes gemäß Zif 2.2 des Vortrags zu.
2. Der Stadtrat stimmt der Umbenennung der *MRG Maßnahmeträger München-Riem GmbH* in *MRG Münchner Raumentwicklungsgesellschaft mbH* zu.
3. Der Stadtrat stimmt zu, dass mit Beginn der Wahlperiode 20 - 26 bei der MRG ein Aufsichtsrat geschaffen und gleichzeitig der Riem-Beirat abgeschafft wird. Der

Aufsichtsrat soll aus insgesamt sechs Mitgliedern bestehen. Dabei sind fünf Mitglieder aus dem Kreis des ehrenamtlichen Stadtrates zu berufen, den sechsten Sitz erhält der Stadtkämmerer bzw. dessen Vertreter im Amt.

4. Die Stadtkämmerei wird beauftragt, die notwendigen Änderungen durch Gesellschafterbeschlüsse herbeizuführen und den Grundleistungsvertrag von 1994 mit seinen sieben Ergänzungen entsprechend anzupassen.
  
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### **III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in  
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Christoph Frey  
Stadtkämmerer

**IV.** Abdruck von I. mit III.  
über die Stadtratsprotokolle

**an das Direktorium - Dokumentationsstelle**

**an das Revisionsamt**

**an die Stadtkämmerei HA I/3**

z. K.

**V. Wv. Stadtkämmerei HA I/3**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An die MRG Maßnahmeträger München-Riem GmbH

An das Baureferat

An das Kommunalreferat

An das Referat für Arbeit und Wirtschaft

An das Referat für Bildung und Sport

An das Referat für Gesundheit und Umwelt

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

z. K.

Am.....

Im Auftrag